1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1984	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. August 1984	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 84	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Landesstelle nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung . . . . . *GVBl. II 82-43*	209
24. 7. 84	Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung (Milch-Güte-durchführungsverordnung) . . . . . *GVBl. II 82-44*	210

Anordnung
zur Bestimmung der zuständigen Landesstelle
nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung*)

Vom 31. Juli 1984

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Landesstelle für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. Mai 1984 (BGBl. I S. 720) ist das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Juli 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Für den Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Der Minister des Innern
Winterstein

*) GVBl. II 82-43

Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung (Milch-Gütedurchführungsverordnung)*)

Vom 24. Juli 1984

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 2. Juni 1982 (GVBl. I S. 110) wird verordnet:

§ 1
Probenahme

(1) Die Proben für die Untersuchungen nach § 2 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1605), sind von der Untersuchungsstelle nach § 2 Abs. 7 der Milch-Güteverordnung ohne vorherige Ankündigung und unregelmäßig über den Monat verteilt zu entnehmen.

(2) Die Proben sind unverzüglich zu konservieren und bis zur Untersuchung in einem Temperaturbereich von + 4 °C bis +12 °C zu halten.

§ 2
Wartung der Probenahmegeräte und Ansaugstutzen bei Milchsammelwagen

Der Halter des Milchsammelwagens ist verpflichtet, für die Reinigung und Desinfizierung des Probenahmegerätes zu sorgen. Er ist ferner verpflichtet, für einen ausreichenden Schutz des Milchansaugstutzens vor Verunreinigungen auch während der Fahrt zu sorgen.

§ 3
Zulassung und Prüfung von Probenahmegeräten in Milchsammelwagen

(1) Geräte, die in Milchsammelwagen für die Entnahme von Proben zur Prüfung der Anlieferungsmilch verwendet werden, müssen vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zugelassen sein. Die Zulassung ist widerruflich.

(2) Die Probenahmegeräte sind vor dem ersten Einsatz und danach mindestens einmal jährlich vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zu prüfen. Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung kann den Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. (HVL) mit der Überprüfung der Probenahmegeräte beauftragen.

(3) Die Molkerei, für die der Milchsammelwagen eingesetzt ist, hat für die Prüfung Geräte und Milch zur Verfügung zu stellen.

§ 4
Anzeigepflichten, Zustimmung zur Inbetriebnahme nach Veränderungen

Veränderungen an Probenahmegeräten oder, soweit sie sich auf die Probenahme auswirken, auch an Milchsammelwagen, sind dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung unverzüglich anzuzeigen. Ihre Inbetriebnahme darf nur mit Einwilligung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung erfolgen.

§ 5
Unterrichtungspflichten

(1) Die Untersuchungsstelle hat die Molkerei unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. in der Milch eines Milcherzeugers Hemmstoffe festgestellt worden sind,
2. die Milch eines Milcherzeugers in die Bewertungsstufe 4 nach § 3 Abs. 1 und Anlage 3 der Milch-Güteverordnung eingestuft worden ist,
3. mehr als 750 000 somatische Zellen je Millimeter festgestellt worden sind.

(2) Werden Abweichungen bei dem ermittelten Fettgehalt von ± 0,8 Prozentpunkte oder Eiweißgehalt von ± 0,6 Prozentpunkte im Vergleich zu den unmittelbar vorangegangenen Untersuchungsergebnissen festgestellt und kann dies nicht aus der Eigenart des Tierbestandes erklärt werden, ist unverzüglich eine Nachprobe zu veranlassen. Sofern eine Nachprobe im laufenden Monat nicht gezogen werden kann, ist hilfsweise die letzte Probe des Vormonats heranzuziehen. Entsprechend ist in begründeten Ausnahmefällen bei der Untersuchung der bakteriologischen Beschaffenheit der Rohmilch zu verfahren. Der nach Satz 1 ermittelte Probenwert ist nicht in die Berechnung einzubeziehen.

(3) Die Molkerei hat den Milcherzeuger mit der Milchgeldabrechnung über alle Untersuchungsergebnisse zu unterrichten. Die Mitteilungen der Untersuchungsstelle über Untersuchungsergebnisse nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind dem Milcherzeuger von der Molkerei unverzüglich bekanntzugeben. Dem Milcherzeuger ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren, soweit sie die Milchanlieferung betreffen.

*) GVBl. II 82-44

(4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 hat die Untersuchungsstelle ferner die für den Eutergesundheitsdienst zuständige Stelle unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Berechnung des Auszahlungspreises

(1) Unbeschadet des § 4 der Milch-Güteverordnung ist der Auszahlungspreis für Milch aus Rinderbeständen, die nicht amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannt sind, um mindestens 0,02 Deutsche Mark zu kürzen.

(2) Die Abzüge nach § 4 Abs. 2 und 3 der Milch-Güteverordnung sind bei der Milchgeldauszahlung im Rahmen des Milchpreisaufbaues gesondert auszuweisen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 eine Probe nicht unverzüglich konserviert oder bis zur Untersuchung nicht in dem vorgeschriebenen Temperaturbereich hält,
2. entgegen § 2 den Pflichten zur Wartung des Probenahmegerätes oder des Ansaugstutzens bei Milchsammelwagen nicht nachkommt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht zugelassene Probenahmegeräte verwendet,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 ein nicht geprüftes Probenahmegerät erstmals einsetzt oder das Probenahmegerät nicht mindestens einmal jährlich prüfen läßt,
5. einer Anzeigepflicht nach § 4 Satz 1 zuwiderhandelt oder
6. ein Probenahmegerät oder einen Milchsammelwagen entgegen § 4 Satz 2 ohne Einwilligung der zuständigen Stelle in Betrieb nimmt.

§ 8

Aufhebung von Vorschriften

Die Güteverordnung vom 25. Februar 1966 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 1976 (GVBl. I S. 322)[1]), wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juli 1984

Für den Hessischen Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Der Hessische Minister des Innern
Winterstein

1) GVBl. II 82-14

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

100

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 85. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

VerwaltungskostenO für den Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, PolizeiVO zur Änderung der Smog-VO, Ausbildungsstätten-KostenausgleichsVO, Kredit- und Bürgschaftsgesetz 1984, Haushaltsgesetz 1983, Siebente VO zur Änderung der VergabeVO, ZulassungszahlenVO 1984.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Abt. 20 (3)
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 2 30 56